

**Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates
Mittwoch, 08.11.2023**

TOP:3. und 4.

- 3. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen gem. § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz RLP (KAG)
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die Verschonungssatzung gem. § 14 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Diese beiden TOP wurden zusammen verhandelt.

Hierzu begrüßte der Vorsitzende Frau Nadine Bader, Bauamt der VG Wallmerod, die zu diesen Themen dem Rat anhand einer Präsentation die Sach- und Rechtslage ausführlich erläuterte.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

-siehe Anlage A-

Beschlussfassung:

A.) Begründung des Abrechnungsgebiets

§ 10 a Abs.1 KAG - neuste Fassung vom 5. Mai 2020 - sieht generell vor, dass die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen ist. Die Begründung ist der Satzung beizufügen. Nach der herrschenden Rechtsprechung handelt es sich bei der Ortsgemeinde um fünf Abrechnungsgebiete:

Abrechnungsgebiet 1: „Ortslage“

Abrechnungsgebiet 2: „Eisen“

Abrechnungsgebiet 3: „Dahlen“

Abrechnungsgebiet 4: „Ehringhausen I“

Abrechnungsgebiet 5: „Ehringhausen II“

(siehe beigefügte Begründung)

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

B.) Festsetzung des Gemeindeanteils

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern

zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 v.H. Der Fahrverkehr auf klassifizierten Straßen ist hierbei außer Acht zu lassen, da die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht.

Das OVG Rheinland-Pfalz billigt der Gemeinde einen Ermessensspielraum von +/- 5 v.H. zu. Der Rechnungshof lässt einen Gemeindeanteil von höchstens 30 v.H. zu.

Bei der Abrechnungseinheit Ortslage Meudt handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet, in dem lediglich ein sehr geringer Durchgangsverkehr mit überwiegend Anliegerverkehr herrscht. Der Haupt-Durchgangsverkehr wird über klassifizierte Straßen abgewickelt.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 20% festzusetzen.

Bei der Abrechnungseinheit Eisen handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet, in dem erhöhter Durchgangsverkehr mit noch überwiegend Anliegerverkehr herrscht. Teilweise führt Durchgangsverkehr aus Richtung Herschbach kommend durch Eisen nach Meudt Ortslage.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 25% festzusetzen.

Bei dem Abrechnungsgebiet „Dahlen“ handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet mit fast reinem Anliegerverkehr und nur ganz geringem Durchgangsverkehr. Der Fahrverkehr wird ausschließlich über klassifizierte Straßen abgewickelt.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 20 % festzusetzen.

Bei dem Abrechnungsgebiet „Ehringhausen I“ handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet mit fast reinem Anliegerverkehr und nur ganz geringem Durchgangsverkehr. Der Fahrverkehr wird ausschließlich über klassifizierte Straßen abgewickelt.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 20 % festzusetzen.

Bei dem Abrechnungsgebiet „Ehringhausen I“ handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet mit fast reinem Anliegerverkehr und nur ganz geringem Durchgangsverkehr. Der Fahrverkehr wird ausschließlich über klassifizierte Straßen abgewickelt.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 20 % festzusetzen.

Der Ortsgemeinderat ist der Meinung, dass der Gemeindeanteil nicht nur in der Abrechnungseinheit Eisen auf 25 % gesetzt werden soll, sondern auch in allen anderen Abrechnungseinheiten.

Der Anteil der Ortsgemeinde beträgt für das

- Abrechnungsgebiet 1: „Ortslage“ 25 v.H.
- Abrechnungsgebiet 2: „Eisen“ 25 v.H.
- Abrechnungsgebiet 3: „Dahlen“ 25 v.H.
- Abrechnungsgebiet 4: „Ehringhausen I“ 25 v.H.
- Abrechnungsgebiet 5: „Ehringhausen II“ 25 v.H.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	2
Stimmenthaltungen:	0

C.) Festsetzung des Beitragsmaßstabs

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Grundstücksgröße und dem Maß und der Art der baulichen Nutzung des Grundstücks. Das OVG sieht den sogenannten Vollgeschossmaßstab oder den Maßstab nach den Geschoßflächen vor. Weiterhin muss eine Tiefenbegrenzung in der Satzung festgelegt werden.

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird auf 30 v.H. und der Artzuschlag für gemischt genutzte Grundstücke wird auf 10 v.H. und bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken auf 20 v.H. festgesetzt. Die Tiefenbegrenzung für Grundstücke innerhalb der Ortslage (§ 34 Baugesetzbuch) wird auf 50 m festgesetzt.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

D.) Festlegung der Zahlungstermine

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit durch den Bescheid nicht eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

E.) In Kraft treten der Satzung

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

F.) Satzung

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten und als Anlage A beigefügten Satzungstext zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen zu.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

Anlage A: Satzungstext zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 10 a Kommunalabgabengesetz für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom [...]

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Meudt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 08. November 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche Last
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Meudt erhebt für die für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):
- Abrechnungsgebiet 1: „Ortslage“
 - Abrechnungsgebiet 2: „Eisen“
 - Abrechnungsgebiet 3: „Dahlen“
 - Abrechnungsgebiet 4: „Ehringhausen I“
 - Abrechnungsgebiet 5: „Ehringhausen II“

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung (Anlage 1) beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 2) bei.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in der

Abrechnungsgebiet 1: „Ortslage“	25 v.H.
Abrechnungsgebiet 2: „Eisen“	25 v.H.
Abrechnungsgebiet 3: „Dahlen“	25 v.H.
Abrechnungsgebiet 4: „Ehringhausen I“	25 v.H.
Abrechnungsgebiet 5: „Ehringhausen II“	25 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung nicht erreicht werden.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, gilt die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nr. 1-3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten

und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung der Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Meudt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit durch den Bescheid nicht eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 - a. die Bezeichnung des Beitrages,

- b. den Namen des Beitragsschuldners,
 - c. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d. den zu zahlenden Betrag,
 - e. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 - h. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Ortsgemeinde Meudt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Meudt vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Meudt über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen
 - a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
 - b) der Grundstücksfläche,
 - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
 - d) der Nutzungnicht unverzüglich der Ortsgemeinde Meudt mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14
Verschonungsregelung

Die Ortsgemeinde Meudt bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG – RLP Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Meudt zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 08.November 2023 bestimmt.

§ 15
Öffentliche Last

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

(Egid Zeis)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1: Begründung und Festlegung des Abrechnungsgebiets der Ortsgemeinde Meudt gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Nach § 10 a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG).

Gem. § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 3 der Satzung sind fünf Abrechnungsgebiete zu bilden:

Abrechnungsgebiet 1: Die Ortslage Meudt ist eine homogene, zusammenhängend bebaute Einheit. Die Kreisstraßen K84 und K101 trennen die Ortslage nicht, da deren Querung ohne große Hindernisse möglich ist.

Abrechnungsgebiet 2: Der Ortsteil Eisen ist eine homogene, zusammenhängend bebaute Einheit. Die Fläche des Abrechnungsgebietes Eisen ist aufgrund der Trennung durch mehr als 130 m Aussenbereich zu dem weiteren Abrechnungsgebiet Ortslage getrennt zu betrachten.

Abrechnungsgebiet 3: Der Ortsteil Dahlen ist eine homogene, zusammenhängend bebaute Einheit. Die Kreisstraßen K84 und K101 trennen die Ortslage nicht, da deren Querung ohne große Hindernisse möglich ist. Die Fläche des Abrechnungsgebietes Dahlen ist aufgrund der Trennung durch mehr als 300 m Aussenbereich zu dem weiteren Abrechnungsgebiet Ortslage getrennt zu betrachten.

Abrechnungsgebiet 4 und 5: Der Ortsteil Ehringhausen in 2 Abrechnungsgebiete aufzuteilen, da zwischen den 2 homogenen, zusammenhängend bebauten Einheiten eine Aussenbereichsfläche von mehr als 250m besteht.

Ehringhausen I:

Die Kreisstraßen K85 trennt die Ortslage nicht, da deren Querung ohne große Hindernisse möglich ist.

Ehringhausen II:

Die Kreisstraßen K84 trennt die Ortslage nicht, da deren Querung ohne große Hindernisse möglich ist.

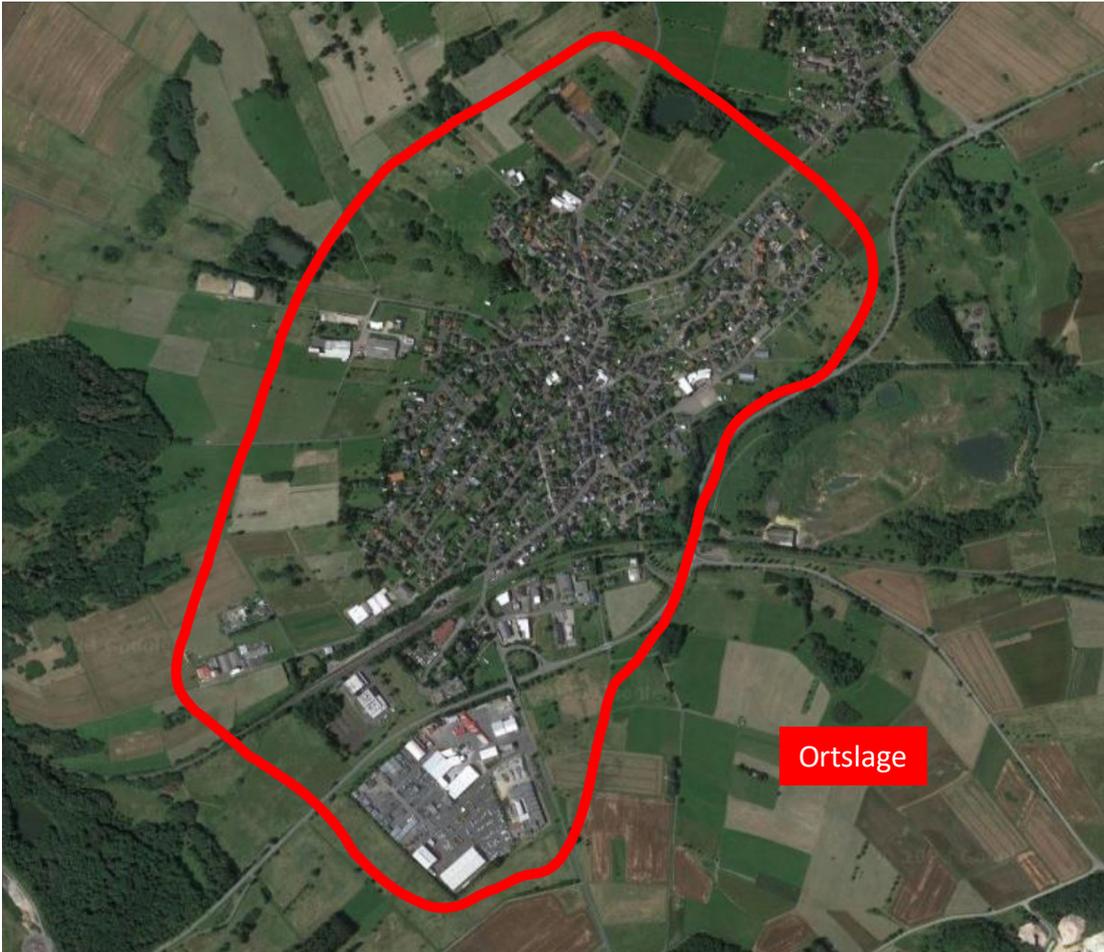
Die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) im gesamten Gemeindegebiet Meudt beträgt 1895 (Stand 31.10.2023) so dass auch die vom OVG RLP geforderte Einwohnerzahl von 3000 Einwohner unterschritten wird.

Nach der herrschenden Rechtsprechung bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortslage Meudt, Eisen, Dahlen, Ehringhausen I und Ehringhausen II für sich jeweils eine eigene Abrechnungseinheit. Die einzelnen Abrechnungsgebiete stellen aufgrund der großen Entfernung von mindestens 130 m keine Einheit dar und dürfen nicht in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden.

Die Abrechnungseinheiten sind somit abgrenzbar.

Anlage 2: Plän der Abrechnungsgebiete

Ortslage



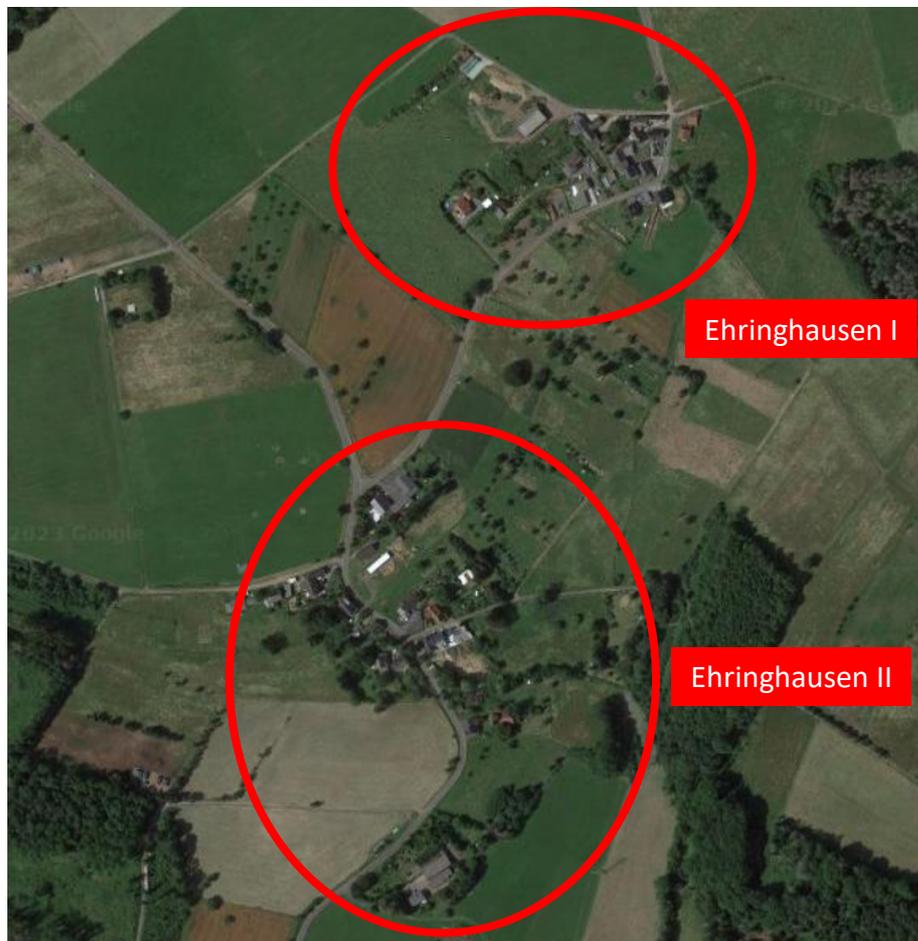
Eisen



Dahlen



Ehringhausen I und II



TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Verschonungssatzung gem. § 14 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen;

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 10a Abs. 6 Kommunales Abgabengesetz – RLP können die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Nach Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 10.06.2008, 6 C 10255/08.OVG) sollen bei der Bestimmung des Verschonungszeitraums die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend durch die Festlegung der Verschonungsdauer in Abhängigkeit des Beitragsaufwandes pro Quadratmeter beachtet worden. Der vom Gesetzgeber den Gemeinden insoweit eingeräumte Spielraum und das Gebot der Abgabengleichheit erfordern keine weitere Differenzierung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meudt beschließt daher gem. § 14 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen i. V. m. § 24 Abs.1 der Gemeindeordnung-RLP, den vorgelegten und als Anlage 1 beigefügten Satzungstext zur Verschonung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anzunehmen (Satzungsbeschluss).

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

Anlage 1: Satzungstext der Verschonungssatzung

Satzung der Ortsgemeinde Meudt zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meudt vom 08. November 2023.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Meudt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meudt (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG folgendes festgelegt: Für Grundstücke für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Meudt, den

(Siegel)

Egid Zeis
Ortsbürgermeister

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Ausstattung und den Standort bei einer Notversorgung von Notfalltreffpunkten in der Gemeinde Meudt

Hierzu begrüßte der Vorsitzende den Chef der Stützpunkt-Feuerwehr Meudt, Herrn Sebastian Zerfas.

Notfalltreffpunkte in den Ortsgemeinden war in der Sitzung der Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Wallmerod Anfang September Gegenstand der Beratungen. Konsens war, dass grundsätzlich in jeder Ortsgemeinde ein Notfalltreffpunkt eingerichtet werden soll.

Sofern in einer benachbarten Gemeinde zugleich ein Gebäude in Trägerschaft der VG Wallmerod zur Verfügung steht soll möglichst eine gemeinsame Nutzung und Ausweisung erfolgen.

Die Feuerwehrgerätehäuser sollen nicht als Notfalltreffpunkte vorgesehen werden.

Durch ein angekündigtes Förderprogramm des Westerwaldkreises zur Einrichtung von Notfalltreffpunkten kann jede Ortsgemeinde auf Antrag bis zu 80% der förderfähigen Kosten erhalten, maximal jedoch nur 7.500,00 €.

Welche Maßnahme als förderfähig gilt ist in Richtlinien aufgeführt.

Sebastian Zerfas regt an, für die Ortsgemeinde Meudt als Notfallstützpunkt die Gangolfushalle in Meudt festzulegen.

Die Halle bietet die besten Voraussetzungen für einen Notfall.

Küche, großer Saal und einige Nebenräume stehen hier zur Verfügung.

Der Notfall beginnt, wenn die Stromzufuhr über längere Zeit ausfällt.

Dann wird es auf jeden Fall in einigen Haushalten keine Wärme und auch keine Kommunikationsmittel mehr geben.

Zubereitung von warmen Essen usw. ist dann nicht mehr möglich.

Sicherlich kann durch die Nachbarschaftshilfe einiges abgedeckt werden. Dies wird aber kein Dauerzustand sein.

Es empfiehlt sich, dass die Ortsgemeinde Meudt folgende Anschaffungen tätigt, um bei einem Stromausfall die Gangolfushalle in Meudt zu bewirtschaften bzw. zu versorgen:

Notstromaggregat

Satellitentelefon

Elektrotherme-Gebläse

Weiter sollte die Ortsgemeinde einen kleinen Personenkreis benennen, der fachlich in der Lage ist, die entsprechenden Geräte zu bedienen, um in einem Notfall für Entlastung der Bürger zu sorgen.

Weiter sind Personen zu benennen, die für eine Registrierung von Notfallpatienten vor Ort sind, und entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gangolfushalle in Meudt wird als Notfallstützpunkt festgelegt.

Bzgl. der Anschaffung von entsprechenden Geräten für den Notfall soll sich die Verwaltung der Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeindeverwaltung ins Benehmen setzen (Anträge auf Förderung, gemeinsames Vorgehen).

Aufstellung einer Liste mit geeigneten Personen, die im Notfall die entsprechenden Geräte bedienen können.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	2
Stimmenthaltungen:	0

TOP 6:

Entgegennahme Betriebsergebnisse Forst – 2022

Die Betriebsergebnisse des Forstes der Ortsgemeinde Meudt wurde durch die Revierverwaltung der Verbandsgemeinde dem Rat vorgelegt.

Hiernach wurde nach Plan ein Betrag von 118.292 € angesetzt.

Der Aufwand wurde mit 158.386 € berechnet, sodass ein Ergebnis von -40.094 € zu erwarten war.

Tatsächlich betrug am Ende des Berichtsjahres 2022 der Ertrag 74.687,17 €, der Aufwand 163.580,62 €, sodass das Ergebnis mit -88.893,45 € festgestellt wurde.

Aufgrund einer nachträglichen Zuwendung zur Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald (Wiederbepflanzung durch Pflanzen) wurde der Ortsgemeinde ein Betrag von 150.473,00 € vom Land Rheinland-Pfalz für das Wirtschaftsjahr 2022 überwiesen.

Es wurde festgestellt, dass der Wald auch in Zukunft kaum mehr große Gewinne abwirft. Durch den Borkenkäfer und die klimatische Veränderung ist der Wald dauerhaft geschädigt. Ihn zu erhalten und für die Zukunft „wetterfest“ zu machen erfordert in jedem Jahr eine kluge Vorgehensweise.

Die Neuanpflanzungen in allen Abteilungen konnten sich durch die für den Wald günstige Witterung im Sommer gut entwickeln.

Der Beitritt der Ortsgemeinde Meudt zum Forstverband der VG Wallmerod sowie der Holz – Vermarktung GmbH war und ist eine gute Entscheidung.

Durch diese Teilnahme kann die Revierverwaltung besser für die einzelnen Gemeinden agieren, weil die gemeinsame Holzbodenfläche mehr Spielraum in der Bewirtschaftung und Förderung bietet.

Die Ergebnisse wurden vom Rat entgegengenommen.

TOP 7:

Bausachen/Gemeindliches Einvernehmen

Den Ratsmitgliedern lag ein Antrag auf Bauvoranfrage vom 03.11.2023 Errichtung eines Einfamilienhauses

Gemarkung Meudt, Flur 39 Flurstücke Nr. 4702/2, 4703/2, 4704/2 und 4705/2 vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Sodann wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Bauvoranfrage vom 03.11.2023 über die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Gemarkung Meudt, Flur 39, Flurstücke Nr. 4702/2, 4703/2, 4704/2 und 4705/2 Anforderung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13

Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	3

TOP 8:

Bergbausachen

Durchführung des BbergG, Hauptbetriebsplan TGB „Lindenborn“, Berod b.W./Meudt

Stellungnahme

Nach eingehender Erörterung der Sach-und Rechtslage wurde folgender Beschluss gefasst:

Eine Stellungnahme soll nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 9:

Berufung eines weiteren Mitglieds im Bauausschuss der OG Meudt

Das Ratsmitglied Thomas Schneider entfernt sich vom Ratstisch, und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Aufgrund der vielseitigen Vorgaben, Berechnungen, Vergaben und sonstige Aufgaben beim Neubau des Kindergartens in Meudt, ist es notwendig, dass möglichst viele sachkundige Ratsmitglieder eingebunden werden.

Auf Vorschlag wurde Thomas Schneider als weiteres Mitglied im Bauausschuss der Ortsgemeinde vorgeschlagen.

Beschluss:

Thomas Schneider, Meudt, Mitglied des Ortsgemeinderates Meudt, wird hiermit zum weiteren Mitglied des Bauausschusses berufen.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	13
Stimmberechtigt	12
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

Nachdem Thomas Schneider wieder am Ratstisch Platz nahm erklärte er, dass er die Wahl annimmt.

TOP 10:

Verschiedenes

Dem Rat wurde mitgeteilt, dass festgestellt worden ist, dass alle Gebäude der Ortsgemeinde Meudt leider nicht mit einer Elementarversicherung versichert sind.

Es handelt sich um 8 Gebäude in Meudt und den Ortsteilen.

Diese Zusatzversicherung soll nunmehr abgeschlossen werden.

Die Verwaltung wird angewiesen eine entsprechende Anfrage an die SV Versicherung abzugeben.

Die SV Sparkassenversicherung versichert alle Gebäude der Verbandsgemeinde Wallmerod.

Aufgrund einer Anfrage aus der vergangenen Sitzung bzgl. der Anschaffung eines Containers zur Unterstellung der Kehrmaschine wurde festgestellt, dass diese Anschaffung ca. 10.210,00€ kosten würde.

Aus diesem Grund soll dann ein Schleppdach an die Grüne Halle angebaut werden.

Hier sollen zunächst die Kosten ermittelt werden.

Das Ratsmitglied Norbert Jung regt an, die Kehrmaschine mit einem **Trennschalter zu versehen.**

Damit sei auf jeden Fall ein möglicher Brand ausgeschlossen.

Er will sich zusammen mit Wolfgang Jäger, Bauhof Meudt entsprechend beraten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf dem Spielplatz an der Ganfolgushalle in Meudt das Kinderhäuschen sowie das Podest für die Rutschbahn erneuert werden müssen.

Beide Sachen sind mehr als 20 Jahre im Gebrauch.

Die Koste hierfür liegen bei ca. 7.700,00 €.

Das Ratsmitglied Dieter Grimm bietet an, diese Geräte in Eigenregie zu fertigen.

Der Rat ist damit einverstanden.

Der Vorsitzende gibt jedoch zu bedenken, dass diese Sachen durch den TÜV abgenommen werden müssen.

Sollte dies möglich sein, kann eine Durchführung in Eigenregie erfolgen.

Auf dem Friedhof in Meudt sind auf der Rasenfläche z.Zt. vier Urnengräber besetzt worden.

Es ist an der Zeit eine entsprechende Stehle vor dem Rasenfeld aufzustellen.

Das Ratsmitglied Andreas Fasel bittet darum, dass in der Satzung ein Passus aufgenommen wird, der hier eine Beerdigung nur mit sog. Bio- Urnen (biologisch abbaubar) vorsieht.

Die Verwaltung der Ortsgemeinde wird entsprechend tätig.

Soldaten der Alsberg Kaserne Rennerod werden am Mittwoch, den 15.11.2023 ab 16.00 Uhr in Meudt, Dahlen und Eisen die Sammlung für die Kriegsgräber durchführen.

Der Vorsitzende lädt ein zur Teilnahme am Gendenken zur Pogrom Nacht am Donnerstag, den 09.11.2023 auf dem jüdischen Friedhof und zum Volkstrauertag am Sonntag, den 19.11.2023 an der Glocke in Ehringhausen.

Das Ratsmitglied David Schreiner berichtet zum Stand der Veranstaltung WINTERZAUBER am letzten Sonntag im November 2023.

Sofern nicht ausreichend Mitglieder des OGR als Helfer sich melden, will er dies über den Sportverein Rot-Weiß regeln.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Egid Zeis, OBgm.